



Bundeszentralamt
für Steuern

Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

OB 42C1 DEC0 39 5001 6790
DV 03.22 0,85 Deutsche Post 
K4000



*49462100*005753*

Herrn
Jesús Vega Moreira
Dunantstr. 3
90431 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis
BEARBEITET VON Steuerabteilung

TEL +49 (0) 228 406 1222
FAX +49 (0) 228 406 3801
E-MAIL UStKV@bzst.bund.de
INTERNET www.bzst.bund.de

Betreff: Bescheid über die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
Bezug:
Anlagen: Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren
GZ: (bei Antwort bitte angeben) St I 6 A - S 7427-c - **DE351211313**
Datum: 26.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 27a Umsatzsteuergesetz erteile ich Ihnen folgende
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

DE351211313

Sie ist gültig mit Wirkung vom 26.03.2022.

Folgende Daten werden im Rahmen des Bestätigungsverfahrens den zuständigen Behörden der
übrigen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht:

Jesús Vega Moreira
Dunantstr. 3
90431 Nürnberg

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Gleitende Arbeitszeit
Kernzeit:
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf Grundlage der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten. Sollten sich Ihre Daten ändern, wie z. B. durch Umzug oder Namensänderung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Möchten Sie als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer nicht, dass die im Bescheid genannten Daten im Bestätigungsverfahren verwendet werden, können Sie sich eine gesonderte Euroadresse anlegen lassen. Sie ist schriftlich beim BZSt zu beantragen und wird ausschließlich im Bestätigungsverfahren verwendet.

Die Gültigkeit Ihrer USt-IdNr. und die Richtigkeit Ihrer Unternehmerdaten kann in jedem EU-Mitgliedstaat überprüft und bestätigt werden. Ihre ausländische Geschäftspartnerin oder Ihr ausländischer Geschäftspartner kann sich für eine Bestätigung an die dort zuständige Behörde wenden.

Sollten Sie

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 6a Umsatzsteuergesetz (UStG))
- innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)
- Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

durchführen bzw. ausführen, sind Sie verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Die ZM ist beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Meldezeitraumes einzureichen (§18a Absatz 1 Satz 1 UStG). Ausführliche Informationen zu den elektronischen Abgabemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bzst.bund.de unter dem Stichwort: Zusammenfassende Meldung/Elektronische Abgabe.